

REGLEMENT SPEZIALFINANZIERUNG KULTUR

der Einwohnergemeinde Kappelen

| | |
|---------------------|---|
| Zweckbestimmung | <p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierung Kultur dient zur Mitfinanzierung oder Defizitgarantien von</p> <ul style="list-style-type: none">a) kulturellen Anlässen in der Gemeinde Kappelen, welche über das regelmässige Angebot der Vereine hinausgehen und nicht in erster Linie zu kommerziellen Zwecken organisiert werdenb) Ausschmückung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen in der Gemeinde Kappelenc) Einrichtungen, welche einer Vielzahl der in der Gemeinde Kappelen tätigen Vereine dienend) Aktivitäten in der Gemeinde Kappelen, welche von kulturellem Wert sind und einem breiten Publikum zur Verfügung stehen |
| Entstehung, Bestand | <p>Artikel 2</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierung gründet auf dem Reglement über den Kulturfonds gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.1998, welcher durch folgende Einlagen gebildet wurde:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erlös aus Auftritt Massimo Rocchi Mai 98 Fr. 3'044.70b) bestehender Fonds Gemeindehausschmuck Fr. 11'814.55c) bestehender Fonds Schulhausschmuck Fr. 1'803.15d) Resterlös Einweihung Schulhauserweiterung März 1997 <p>Per 01.01.2018 beläuft sich der aus dem Kulturfonds in die Spezialfinanzierung Kultur übertragene der Bestand auf Fr. 17'246.75.</p> |
| Speisung | <p>² Die Spezialfinanzierung wird durch Anteile an Veranstaltungserlösen und den Kapitalzinsen geöffnert. Die Speisung durch Zuwendungen Dritter (Spenden und sonstige Zuwendungen) ist zulässig, insofern es sich dabei nicht um Gelder Dritter gemäss Art. 92 GV¹ handelt, welche an einen bestimmten Zweck gebunden sind.</p> |
| Entnahmen | <p>Artikel 3</p> <p>¹ Für die Erfüllung der Zweckbestimmung kann sowohl auf die Erträge wie auch auf den Bestand der Spezialfinanzierung Rückgriff genommen werden.</p> |
| Verfügungsrecht | <p>² Der Gemeinderat verfügt über den Einsatz der Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung und seiner Ausgabenkompetenzen gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kappelen.</p> |

¹ Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) vom 16.12.1998, BSG 170.111

Artikel 4

Verzinsung

Die Spezialfinanzierung wird in der Rechnung der Gemeinde Kappelen geführt und gemäss Weisungen des Gemeinderates verzinst.

Artikel 5

Verwaltung

Die Verwaltung und Rechnungsführung der Spezialfinanzierung obliegt der Finanzverwaltung Kappelen.

Artikel 6

Revision

Die Spezialfinanzierung wird durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Kappelen revidiert.

Artikel 7

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft.

Aufhebung bisheriger
Vorschriften

² Es ersetzt das Reglement über den Kulturfonds vom 28.07.1998.

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2018

EINWOHNERGEMEINDERAT KAPPELEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans-Martin Oetiker

Thomas Buchser

Bescheinigung Publikation fakultativer Referendum / Inkrafttreten

Der unterzeichnete Gemeindeglied bescheinigt, dass dieses Reglement während 30 Tage nach dem Beschluss des Gemeinderates, also vom 23.02.2018 bis 26.03.2018 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage und die Referendumsmöglichkeit gemäss Art. 24 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Kappelen wurde im Anzeiger Aarberg vom 23.02.2018 publiziert.

Während der Auflage- bzw. Referendumsfrist ist gegen den Erlass weder Beschwerde geführt noch das Referendum ergriffen worden.

Das Inkrafttreten des Erlasses wurde im Anzeiger Aarberg vom 29.03.2018. publiziert.

Der Gemeindeglied:

Kappelen, 27.03.2018

Thomas Buchser